

Würzburg, den 03.07.2015

Regeln für die Selbstsuche von sonderpädagogischen Praktika im Rahmen des Lehramtsstudiums Sonderpädagogik (alle Fachrichtungen)

1. Alle grundlegenden Regeln, die wir gemeinsam mit dem Praktikumsamt beschlossen haben, und die auf den Seiten des Praktikumsamtes veröffentlicht sind, sind einzuhalten. Selbstsuche ist grundsätzlich nur auf der Basis der Regeln dort möglich.
2. Eine Selbstsuche ist in Unter- und Mittelfranken nur als sog. „Härtefall“ möglich, denn alle Schulen dort stellen bereits ihre gesamten Kapazitäten für die reguläre Praktikumsvergabe zur Verfügung. Wir wollen sie vor weiteren Anfragen schützen.
3. Praktika außerhalb Bayerns (eines ist laut LPO erlaubt) müssen vorher mit Vertretern der Fachrichtung abgesprochen sein. Eine nachträgliche Genehmigung ist ausgeschlossen. Bewahren Sie deshalb entsprechende Antwortmails von uns auf. Das gilt für deutsche wie ausländische Praktikumsplätze.
4. Tätigkeiten als Schulbegleiter werden ab WS 2015/16 nicht mehr als Praktikum anerkannt, auch nicht teilweise.
5. Wir weisen darauf hin, dass die Universität für selbstgesuchte Praktika keine Versicherungspflicht übernimmt. Klären Sie dies bitte mit den Schulen ab, i.d.R. haben diese entsprechende Versicherungen.

Erweiterungspraktika („sonderpädagogische Qualifikation“)

Auf den Seiten des Praktikumsamtes sind die Vergabekriterien für die Erweiterung einsehbar.

In der Erweiterung empfehlen wir grundsätzlich, in drei verschiedene Schulen zu gehen.

Falls Sie kein Erweiterungspraktikum aus dem sb@home-Kontingent annehmen, gelten für die Selbstsuche folgende Regeln:

1. Falls Sie trotz unserer Empfehlung nicht in drei verschiedene Schulen können oder wollen, können Sie auch alle 3 Praktika in einer Schule blocken (8 Wochen), unter der Bedingung,
 - dass Sie in 3 verschiedene Altersstufen in dieser Schule gehen,
 - dass die Schule in Bayern ist,
 - und natürlich dass es eine Schule dieser Fachrichtung ist.
2. Falls Sie auch an Schulen außerhalb Bayerns ein Praktikum machen wollen, muss dennoch eines der drei Praktika in einer bayerischen Schule stattfinden (LPO-Vorgabe).
3. Praktika an G-Schulen außerhalb Bayerns (auch Ausland) oder Schulen, die keine „klassischen“ Förderschulen Ihrer Fachrichtung sind, müssen vorher mit uns abgesprochen sein. Eine nachträgliche Genehmigung ist ausgeschlossen.
4. Eine Selbstsuche ist in Unter- und Mittelfranken nur als sog. „Härtefall“ möglich, denn alle Schulen dort stellen bereits ihre gesamten Kapazitäten für die reguläre Praktikumsvergabe zur Verfügung. Wir wollen sie vor weiteren Anfragen schützen.
5. Tätigkeiten als Schulbegleiter werden ab WS 2015/16 nicht mehr als Praktikum anerkannt, auch nicht teilweise.
6. Wir weisen darauf hin, dass die Universität für selbstgesuchte Praktika keine Versicherungspflicht übernimmt. Klären Sie dies bitte mit den Schulen ab, i.d.R. haben diese entsprechende Versicherungen.